

Klarstellungen des Bundesinnenministeriums

Überprüfung von Schießständen

Nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 12 Absatz 6 der Allgemeinen Waffen-Verordnung (AWaffV) haben sich viele Vereine an den DSB gewandt mit der Frage, wie künftig bei Überprüfungen von Schießständen zu verfahren sei. Zusammenfassend sei daher noch einmal die gesetzliche Regelung dargestellt:

Schießstätten sind alle vier oder sechs Jahre „von der zuständigen Behörde“ zu überprüfen. Diese Überprüfung ist eine ureigene Verwaltungsaufgabe, die die zuständige Behörde in eigener Tätigkeit auszuführen hat; hierbei kann sie auch weitere Personen hinzuziehen. Das Bundesinnenministerium (BMI) hat zur Vorgehensweise in einem Erlass vom 17. Dezember 2014 folgende Feststellungen getroffen:

„Gutachten von SSV (Schießstandsachverständige) sind nur im Fall von Zweifeln erforderlich. Es ist also davon auszugehen, dass eine Überprüfung von Schießstätten durch SSV nicht in jedem Fall erforderlich ist.“

Mit mehreren Schreiben des Staatssekretärs Dr. Schröder hat das BMI dies dahingehend präzisiert, dass eine Überprüfung durch Sachverständige „nur in Ausnahmefällen erforderlich“ ist. „Gutachten von SSV sind nur im Fall von Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand der Anlage oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen, wie nach umfangreichen Umbauten, Hinzukommen neuer Schießdisziplinen erforderlich.“

In gleicher Weise äußert sich das BMI in den „Informationen zur Rechtslage“: „Bei einer Überprüfung von Schießstätten ist nach Rechtslage nicht zwingend ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten SSV beizubringen. Die Mehrzahl der Überprüfungen dürfte ohne Hinzuziehen eines SSV möglich sein. Sofern im Vollzug in jedem Fall ein Gutachten gefordert wird, geht dies über die in der AWaffV geforderten Voraussetzungen hinaus.“

Mobile Schießstätten

Das BMI stellt fest: „Bei der Abnahme von mobilen Schießstätten ist nur dann zwingend ein SSV einzubinden, wenn von der Abweichungsklausel 1.6 der Schießstandrichtlinien Gebrauch gemacht werden soll.“ Dieser Hinweis ist wichtig für das traditionelle Vogelschießen sowie für die anlässlich von Ligawettkämpfen oftmals in Turnhallen vorübergehend aufgebauten Schießstände. Da für den Vogel in den Schießstandrichtlinien nunmehr die früher vorhandenen Dicken des Vogels (15 cm) gelten, dürfte in der Mehrzahl der Fälle eine Abweichung nach Nr. 1.6 und damit ein Gutachten eines SSV nicht erforderlich sein.

Hinweis:

Wenn Behörden auch künftig ohne Weiteres ein Gutachten eines SSV fordern, so sollte der Schießstandbetreiber/Verein auf die dargestellte Rechtslage hinweisen. Zugleich sollte er mitteilen, dass seit der letzten Abnahme keine oder gegebenenfalls welche Änderungen am Schießstand vorgenommen worden sind. Nach den mitgeteilten Informationen des BMI dürfte zumindest immer dann, wenn seit der letzten Abnahme eines Schießstandes keine erheblichen Veränderungen vorgenommen wurden, ein Gutachten nicht notwendig sein. Hat die Behörde entsprechend „Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen“ und verlangt die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten SSV, so muss sie Tatsachen darlegen, aus denen sich die Zweifel ergeben; bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. Darüber hinaus muss sie begründen, warum sie von ihrem Ermessen nur dahingehend Gebrauch macht, ein Gutachten zu fordern, statt die erste Alternative auszuwählen: Eine eigene, behördliche Überprüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht durchzuführen.

Nachtrag TSB : Bei Problemfällen bitte die Geschäftsstelle verständigen

Quelle : Deutscher Schützenbund e.V.

Hans Gülland
VPr.-Recht